



Erforderliche Unterlagen für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens bei der Ausländerbehörde der Stadt Heilbronn

- Farbkopie der Namensseite des anerkannten und gültigen Reisepasses oder Passersatzes des Ausländers

Kopien nur vom Datenblatt des Passes (nicht den gesamten Pass)
Bei Familiennachzug zur Fachkraft: auch Farb-Kopien von den Pässen der nachziehenden Familienangehörigen

- Arbeitsvertrag
- Wenn sich die Fachkraft in einem anderen EU-Mitgliedsstaat aufhält: Kopie vom Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedsstaats
- Ausbildungs-Nachweise
 - Bei einer Fachkraft mit qualifizierter Berufsausbildung: Ausbildungszeugnis / Ausbildungszertifikat
 - Bei einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung: Hochschulabschluss

(Jeweils in Originalsprache als amtlich beglaubigte Kopie und in deutscher Übersetzung als einfache Kopie)

Sollte der Name lt. Pass vom Namen auf dem Ausbildungsnachweis abweichen:
Nachweis zur Namensänderung in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie

- Tabellarischer Lebenslauf (in Deutsch)

Ab Beginn der maßgeblichen Ausbildung:
Vollständige Aufstellung der absolvierten Ausbildungs- und Weiterbildungsgänge sowie aller ausgeübten Erwerbstätigkeiten

- Nur bei reglementierten Berufen: Nachweis über rechtmäßige Ausübung des Berufs im Herkunftsland

Wenn die Fachkraft im Herkunftsland bereits in einem reglementierten Beruf (insbesondere im Gesundheitswesen) gearbeitet hat, sind entsprechende Nachweise vorzulegen (zum Beispiel Berufsausübungserlaubnis)

- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung

Zum Beispiel: Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher, Referenzschreiben
(Jeweils in Originalsprache als amtlich beglaubigte Kopie und in deutscher Übersetzung als einfache Kopie)

- Soweit vorhanden: sonstige Befähigungsnachweise



Zum Beispiel: Zeugnisse und Zertifikate über Weiterbildungen, Lehrgänge, Kurse, Sprachniveau (Jeweils in Originalsprache als amtlich beglaubigte Kopie und in deutscher Übersetzung als einfache Kopie)

- Soweit vorhanden: Vorherige Bescheide zur Anerkennung der beruflichen Ausbildung
- Erklärung zu einer noch nicht festgestellten Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung

Nur wenn der Berufs- oder Studienabschluss nicht bereits in Deutschland anerkannt wurde: Eine von der Fachkraft unterzeichnete Erklärung in deutscher Sprache, dass bisher in der Bundesrepublik Deutschland noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Ausbildungsabschlusses mit einem vergleichbaren deutschen Abschluss gestellt wurde.

- In der Regel: Vollständig ausgefülltes und vom Arbeitgeber unterzeichnetes Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis (Stellenbeschreibung)“ (zu finden unter Formularen)
- Bei Familiennachzug zur Fachkraft: auch Kopien von den Aufenthaltstiteln der nachziehenden Familienangehörigen, wenn diese sich ebenfalls in einem anderen EU-Mitgliedsstaat aufhalten
- Bei Nachzug des Ehepartners: Heiratsurkunde
 - Beglaubigte Kopie der internationalen Heiratsurkunde oder
 - Beglaubigte Kopie der nationalen Heiratsurkunde mit Apostille

(In beiden Fällen zusammen mit beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache)

- Bei Nachzug des Ehepartners: Zertifikat über deutsche Sprachkenntnisse (sofern erforderlich)
- Bei Nachzug von Kindern: Geburtsurkunden der Kinder
 - Beglaubigte Kopie der internationalen Geburtsurkunden

oder

- Beglaubigte Kopie der nationalen Geburtsurkunden mit Apostille

(In beiden Fällen zusammen mit beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache)

- Auf den Arbeitgeber ausgestellte Vollmacht der Fachkraft (zu finden unter Formularen)
 - Sofern der Arbeitgeber für das Verfahren externe Dienstleister beauftragen möchte, muss die Fachkraft dazu eine Untervollmacht erteilt haben.
 - Bei Familiennachzug zur Fachkraft: auch Vollmachten der nachziehenden Familienangehörigen
- Untervollmacht (zu finden unter Formularen)

Bevollmächtigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Arbeitgebers oder Untervollmacht für einen beauftragten externen Dienstleister